

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern - Verordnung zur Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung

Berlin, 30.09.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zur „Verordnung zur Neufassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) des Bundesministeriums des Innern Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.600 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Bei einer Vielzahl dieser Unternehmen handelt es sich um Betreiber von kritischen Anlagen, die insbesondere auf Grund des Kritis-Dachgesetzes dazu verpflichtet sind, ein angemessenes Sicherheitsmanagement für ihre Mitarbeitenden und externen Dienstleister sicherzustellen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Schwellenwerte für die Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen müssen angepasst werden. Unternehmensteile von Kritis-Unternehmen, die zur Sicherstellung der IT-Sicherheit erforderlich sind, sollten erfasst werden.
- › Es sollte eine engere Verknüpfung des SÜFV mit dem Kritis-Dachgesetz stattfinden.
- › Im Bereich der Wasserwerke müssen sich Bund und Länder auf ein einheitliches Vorgehen einigen, damit kein Flickenteppich an Anforderungen entsteht.
- › Betreiber von kritischen Anlagen muss auf Antrag ein Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfungen eingeräumt werden.
- › Die Sicherheitsüberprüfungen müssen stärker personenbezogen ausgestaltet werden.

Stellungnahme

I. § 20 SÜFV - Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Aus Sicht des VKU geht die geplante Ausweitung der lebenswichtigen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angesichts der aktuellen Bedrohungslage nicht weit genug. Wir sprechen uns für eine Ausweitung des neuen § 20 SÜFV in zwei Bereichen aus:

1. Schwellenwerte für Leitstellen von Kritis-Elektrizitätsverteilernetzen

Der im Referentenentwurf in § 20 Abs. 1 Nr. 3 SÜFV enthaltene Schwellenwert für Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen ist so hoch gefasst, dass die Leitstellen der meisten Elektrizitätsverteilernetze in Deutschland nicht in den Anwendungsbereich fallen. **Aus Sicht des VKU sollten die äußerst sicherheitsrelevanten Leitstellen von Elektrizitätsverteilernetzen von der Definition lebenswichtiger Einrichtungen umfasst sein, wenn es sich um kritische Anlagen im Sinne des Kritis-Dachgesetzes handelt.** Nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 Kritis-Dachgesetz müssen Betreiber kritischer Anlagen (Kritis-Betreiber) ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeitenden gewährleisten, einschließlich des Personals externer Dienstleister. Diese Anforderungen haben durch die letzten Anschläge auf die Stromnetze in ganz Deutschland und die zunehmende hybride Kriegsführung Russlands eine besondere Relevanz. Insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz warnt in seinem „Sicherheitshinweis für die Wirtschaft | 01/2026“ in Bezug auf den Energiesektor vor Anwerbeversuchen besonders gefährdeter Mitarbeitenden durch ausländische Nachrichtendienste.

2. Unternehmensteile von Kritis-Unternehmen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Bislang sind die Unternehmensteile von Kritis-Unternehmen (bzw. Kritis-Betreibern), die der IT-Sicherheit und zur Abwehr von Cyberangriffen dienen, noch nicht als lebenswichtige Einrichtungen erfasst. Dies wäre jedoch nötig, um Personal, das an diesen sicherheitsrelevanten Stellen eingesetzt wird bzw. werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Aus Sicht des VKU ist hier dringend eine Ausweitung geboten.

Wir schlagen daher eine neue Ziffer 8 vor, die **Unternehmensteile von Kritis-Betreibern, welche für die Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder die Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen wesentlich sind, als lebenswichtige Einrichtungen definiert.**

Regelungsvorschlag:

§ 20

Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie

1) Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie die Teile von Unternehmen, die

[...]

**3a. Leitstellen für Elektrizitätsverteilernetze betreiben die eine kritische Anlage im Sinne
von § 2 Nr. 3 Kritis-Dachgesetz sind.**

[...]

**8. als Organisationseinheit eines Betreibers einer kritischen Anlage im Sinne von § 2 Nr.
3 Kritis-Dachgesetz für die Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder die Erkennung und
Abwehr von Cyberangriffen auf Elektrizitätsverteilernetze von zentraler Bedeutung
sind.**

II. § 21 SÜFV - Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Nach dem Entwurf von § 21 Nr. 2 lit. a SÜFV sollen Wasserwerke in nichtöffentlicher
Trägerschaft mit einer Kapazität von mindestens 22 Millionen Kubikmeter Trinkwasser
pro Jahr im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Na-
turschutz und nukleare Sicherheit als Lebenswichtige Einrichtung erfasst werden. **Damit
wird voraussichtlich kein Unternehmen des VKU von dieser Regelung erfasst**, da unsere
Unternehmen zumindest mittelbar in mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft stehen, was
nach der Verordnungsbegründung bereits ausreicht, um die Anwendbarkeit auszuschlie-
ßen. Auch ansonsten läuft diese Regelung leer, wie die Verordnungsbegründung auf Seite
18 selbst offenlegt. Danach existieren „0“ Fallzahlen für § 21 Nr. 2 lit. a SÜFV. **Der Sinn
einer Regelung ohne Anwendungsbereich kann bezweifelt werden.** Zumindest sollte
kein starrer Verweis auf die erkennbar der BSI-Kritisverordnung entnommenen Schwelle
von 22 Millionen Kubikmeter Trinkwasser vorgenommen werden. **Vielmehr sollte ein ent-
sprechender dynamischer Verweis auf den Begriff der kritischen Anlage nach dem Kritis-
Dachgesetz vorgenommen werden, wie bereits zu § 20 SÜFV vorgeschlagen wurde.**

Im Moment wird die Kritisverordnung¹ überarbeitet und es ist noch unklar, welche
Schwellenwerte dort schließlich festgelegt werden. Zudem wird spätestens im März 2028
eine Evaluierung der Schwellenwerte von Kritis-Betreibern vorgenommen (§ 25 Kritis-
Dachgesetz). Im Rahmen dieser Evaluierung kann es sein, dass eine gänzlich andere

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern - Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRI-
TIS-Dachgesetz vom 26.05.2026.

Methodik zur Ermittlung der Schwellenwerte gewählt wird und insbesondere Kaskadeneffekte und Mehrsektortätigkeiten deutlich stärker in den Fokus rücken. Zudem hat der Verweis auf den Begriff der kritischen Anlage den Vorteil, dass auch mehrere Anlagen, die untereinander verbunden sind, als gemeinsame Anlage erfasst werden können (vgl. § 1 Abs. 2 BSI-Kritisverordnung; so auch voraussichtlich in der zukünftigen Kritisverordnung).

Im Bereich der Wasserwerke liegt es somit in den Händen der Länder, ob und in welcher Form überhaupt lebenswichtige Einrichtungen definiert werden. Es besteht die große Gefahr, dass ein Flickenteppich von unterschiedlichen Regelungen entsteht, was insbesondere für Unternehmen, deren Tätigkeitsbereich sich über mehrere Bundesländer erstreckt, zu einem echten Problem wird. **Der VKU fordert, dass sich der Bund mit den Ländern zügig auf ein einheitliches Vorgehen einigt. Es sollte deutschlandweit ein einheitliches Sicherheitsniveau angestrebt werden und keine doppelten und dreifachen bürokratischen Aufwände entstehen, wenn ein Unternehmen in mehreren Bundesländern tätig ist.**

Anders als im Bereich der Wasserwerke werden **Talsperren** auch in öffentlicher Trägerschaft adressiert (§ 21 Nr. 2 lit. b SÜFV). In Bezug hierauf ist die Fokussierung nur auf die Kontrollräume zu eng. **Auch erfasst werden sollten die Leitwarten, elektrischen Betriebsräume und Labore.**

III. Direkte Kommunikation zwischen Beschäftigten und Behörden ermöglichen

Die Sicherheitsüberprüfung setzt eine umfassende Offenlegung persönlicher Informationen durch die betroffenen Beschäftigten voraus. **Um eine hohe Akzeptanz des Verfahrens sicherzustellen und datenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung zu tragen, sollten sensible personenbezogene Angaben grundsätzlich unmittelbar zwischen den betroffenen Mitarbeitenden und der für die Überprüfung zuständigen Behörde ausgetauscht werden.**

Der VKU spricht sich daher dafür aus, die Rolle unternehmensinterner Sabotageschutzbeauftragter auf organisatorische und koordinierende Aufgaben zu beschränken. Besonders schutzwürdige personenbezogene Informationen sollten direkt von den betroffenen Beschäftigten an die zuständige Sicherheitsbehörde übermittelt werden können, ohne dass eine Weitergabe über unternehmensinterne Stellen erforderlich ist.

Eine direkte Kommunikation stärkt das Vertrauen der Beschäftigten in das Verfahren, reduziert Vorbehalte gegenüber Sicherheitsüberprüfungen und trägt dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung. Zugleich würde hierdurch der administrative Aufwand auf Unternehmensseite reduziert, ohne das Schutzniveau des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zu beeinträchtigen.

IV. Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfung

Angesichts der aktuellen Bedrohungslage besteht auch über den in § 20 SÜFV geregelten Unternehmensteilen hinaus ein dringender Bedarf, auch (potenzielle) Mitarbeitende in eng umrissenen, sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Der VKU sieht etwa die Notwendigkeit, Personal an besonders sicherheitsrelevanten Stellen/Positionen überprüfen zu lassen. Die Sicherheitsrelevanz bezieht sich dabei sowohl auf die physische Sicherheit als auch auf die Cybersicherheit. In Frage für eine Sicherheitsüberprüfung auf Antrag von Betreibern kritischer Anlagen kommen z.B. eng umrissene sicherheitsrelevante Stellen im Bereich der Leitstellen für Gas-, Wasser- und Fernwärmeverteilernetze.

Daher fordert der VKU, dass Betreibern kritischer Anlagen auf Antrag ein Anspruch auf freiwillige Sicherheitsüberprüfungen eingeräumt wird. Mitarbeitende sollten verpflichtet werden, an diesen Überprüfungen mitzuwirken. Abhängig von dem möglichen Schaden, der bei einem vorsätzlichen Missbrauch durch gegenwärtige und zukünftige Mitarbeitende an sicherheitsrelevanten Stellen entstehen kann, kommt hier sowohl die einfache als auch die erweiterte Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Dies gilt insbesondere für Mehrspartenunternehmen, bei denen gegenseitige Abhängigkeiten der verschiedenen Sparten und dem dort eingesetzten Personal bestehen.

Um auch außerhalb der verpflichtenden Sicherheitsüberprüfungen eine landesweit einheitliche und verlässliche Überprüfung auf freiwilliger Basis zu gewährleisten, muss der Bund gemeinsam mit den Ländern die nötigen Ressourcen bereitstellen und Kapazitäten schaffen.

V. Sicherheitsüberprüfungen stärker personenbezogen ausgestalten

Aus Sicht des VKU sollten Sicherheitsüberprüfungen stärker an die überprüfte Person und ihr festgestelltes Sicherheitsniveau anknüpfen und nicht ausschließlich an ein konkretes Beschäftigungsverhältnis oder eine einzelne Organisation gebunden sein. **Personen, die bereits über eine gültige Sicherheitsüberprüfung verfügen, sollten diese innerhalb des jeweiligen Einstufungsniveaus grundsätzlich auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers, der Funktion oder des Einsatzkontexts weiter nutzen können, sofern keine sicherheitsrelevanten Änderungen eingetreten sind und die zuständige Behörde die fortbestehende Gültigkeit bestätigt.**

Die im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) bereits vorgesehene Möglichkeit, auf erneute Sicherheitsüberprüfungen zu verzichten, sollte hierfür verbindlicher ausgestaltet werden: § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SÜG und § 18 Abs. 3 SÜG bieten Anknüpfungspunkte für eine grundsätzliche behörden-, bundes- und länderübergreifende Anerkennung gleich- oder höherwertiger Sicherheitsüberprüfungen. Eine erneute Überprüfung sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Dies würde insbesondere KRITIS-Betreibern helfen, sicherheitsrelevante Positionen schneller und rechtssicherer zu besetzen, ohne das Schutzniveau des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes abzusenken. Gerade für Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung kann es von hoher praktischer Bedeutung sein, qualifiziertes Personal mit bereits bestehender Sicherheitsüberprüfung kurzfristig einsetzen zu können.

VI. Sonstiges

Unklar verbleibt, wie mit **Fremdpersonal** von externen Unternehmen umgegangen wird, welche ebenfalls Zutritt zu Schützenswerten Einrichtungen benötigen.

Unklar ist auch, ob die Kosten der Unternehmen in dem Entwurf tatsächlich realistisch angegeben werden. Die Folgekosten scheinen nicht bewertet worden zu sein. Hierunter fällt z.B. die Anpassung der Stellenbeschreibungen, Betreuung der Überprüfungen, Änderungen der Zutritts- Berechtigungskonzepte, Begleitungen und 4-Augen-Prinzipien, Personalausfall, Schulungen, Dokumentationen und Pflegen der Nachweise.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Wolf Buchholz

Senior-Fachgebietsleiter Kritische Infrastruktur und Cybersicherheit

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-317

E-Mail: buchholz@vku.de